

Bewirtschaftungskonzept zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des LRT 6510 unter Berücksichtigung einer Beweidung mit Pferden

Anmerkungen:

- Der überwiegende Teil der in diesem Konzept dargestellten Maßnahmen gilt ebenfalls für die Beweidung mit anderen Tieren (Rindern, Schafen).
- Viele Maßnahmen bzw. Vorgaben und Einschränkungen, wie z.B. der „Verzicht auf Düngung“, „kein Walzen“ oder „Nachsaat nur mit LRT-verträglichem Saatgut“, gelten auch bei einer reinen Nutzung als Mähwiese
- Im Rahmen der Wiederherstellung des LRT 6510 kann das vorliegende Bewirtschaftungskonzept als Sanierungskonzept im Sinne des § 8 (1) USchadG interpretiert werden.
- Die Eignung des vorliegenden Bewirtschaftungskonzepts zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des LRT 6510 ist nicht verifiziert. Bisher wird eine Beweidung des LRT 6510, vor allem mit Pferden, in vielen einschlägigen Leitlinien und Pflegeempfehlungen kritisch gesehen bzw. ausgeschlossen. Das vorliegende Bewirtschaftungskonzept beinhaltet zahlreiche Maßnahmen, bei deren Einhaltung ein Erhalt bzw. eine Wiederherstellung des LRT 6510 erfolgen könnte. Dies soll exemplarisch im FFH-Gebiet „Extensivgrünland bei Ober- und Niederhörden“ durch ein mehrjähriges begleitendes Monitoring der Bewirtschaftung des LRT 6510 sowie der Wiederherstellung ehemaliger LRT-6510-Flächen (Verlustflächen) anhand dieses Bewirtschaftungskonzepts überprüft und idealerweise bestätigt werden. Das Ergebnis dieser Studie ist nicht nur für das o.g. FFH-Gebiet relevant, sondern auch für die zukünftige Pflege des LRT 6510 in anderen FFH-Gebieten oder außerhalb der Schutzgebietskulisse. **Unabdingbar für belastbare und aussagekräftige Studienergebnisse ist die exakte und gewissenhafte Einhaltung der in diesem Bewirtschaftungs- bzw. Sanierungskonzept beschriebenen Maßnahmen, Vorgaben und Einschränkungen.**
- **Der Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt beim Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen steht bei Fragen, Beratungsbedarf und für weitere Unterstützung jederzeit gerne zur Verfügung.**

Ansprechpartner:

Frau Heß-Mittelstädt	Landkreis Marburg-Biedenkopf Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz / Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt Hermann-Jacobsohn-Weg 1 35039 Marburg Telefon: +49 6421 405-6303 Fax: +49 6421 405-6100 E-Mail: Hess-MittelstaedtH@marburg-biedenkopf.de Web: www.marburg-biedenkopf.de www.facebook.com/landkreis.marburg.biedenkopf
Dr.-Ing. Christian Weber	Regierungspräsidium Gießen Dezernat 53.3 - Naturschutz III (Schutzgebiete, Landschaftspflege und -entwicklung) Georg-Friedr.-Händel-Str. 3 (Gebäude B1) 35578 Wetzlar Postfach 10 08 51 35338 Gießen Telefon +49 641 303-5578 Telefax +49 611 327644507 E-Mail christian.weber@rpgi.hessen.de Internet http://www.rp-giessen.de

Maßnahmen / Vorgaben	Konkretisierung	Begründung, Anmerkungen, Ergänzungen
Erste Nutzung: Mahd	<ul style="list-style-type: none"> • Mahdzeitpunkt: ca. Anfang bis Mitte Juni • Trocknen des Mahdguts auf der Fläche • Abtransport des Mahdguts zwingend erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Erhaltung des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) ist die erste Nutzung als Mahd essentiell. Die Entnahme des Mahdguts ist erforderlich um die Aushagerung bzw. den Erhalt der Magerkeit und damit den Artenreichtum zu gewährleisten.
Zweite Nutzung: (idealerweise Mahd!) Alternativ: Beweidung (Umtriebsweide / Kurzzeitweide) Weidepflegekonzept: <ul style="list-style-type: none"> • Kurzzeitweide • Nachmahd • Einsammeln des Pferdekots oder gleichmäßige Verteilung 	<ul style="list-style-type: none"> • frühestens 8 Wochen nach erster Mahd • Aufwuchshöhe: 15 bis max. 35 cm • maximale Koppelgröße: 1 bis 2 ha • Besatzstärke: 0,2 bis max. 1,0 GVE/ha und Jahr • Besatzdichte: 5 bis max. 18 GVE/ha • Dauer der Beweidung: 3 Tage bis max. 2 Wochen • Spätestens wenn 10 bis 20% der Fläche bis auf ca. 5 bis 7 cm Stoppelhöhe abgefressen sind, muss ein Umtrieb erfolgen. • Es dürfen keine Weideschäden, wie z.B. Narbenschäden oder zu kurz abgefressene Vegetation, auftreten. • Der Weiderest muss nachgemäht werden. Größere Weidereste sind von der Fläche zu entfernen. • Im Laufe der Jahre sollten die einzelnen Teilflächen zu unterschiedlichen Zeiten nachbeweidet werden, um den 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Allgemeinen sind die Veränderungen in der Vegetation am geringsten, wenn die Beweidung mahdähnlich erfolgt, also kurzzeitig, intensiv und zum optimalen Schnitzeitpunkt. → Kurzzeitweide • Unverzichtbar ist diese Weideform an trittempfindlichen und/oder traditionell gemähten Standorten, da bei kurzen Beweidungszeiten die Auswirkungen von Tritt und die Selektion beim Fraß minimiert werden. • Die selektive Nutzung der Gesamtfläche ist umso ausgeprägter, je länger die Tiere auf derselben Fläche weiden und je geringer die Besatzdichte ist. • Die Maximalgröße der Teilflächen einer Kurzzeitweide sollte 1 bis 2 ha nicht übersteigen, da ansonsten die Weidefläche sehr heterogen abgefressen wird. • Eine verlängerte Weidedauer von drei bis fünf Wochen würde in vielen Fällen zu einer erheblichen Schädigung schutzwürdiger Biotope führen. In so langen Weidezeiträumen treiben die bereits verbissenen Pflanzen erneut nach und werden dann wiederholt verbissen, was langfristig zu einem Rückgang empfindlicher Pflanzen und zur Zunahme weidefester Arten führt. Außerdem prägen

	<p>unterschiedlichen Aussamzeiten der Gräser und Kräuter gerecht zu werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Flächen müssen zur Beweidung ausreichend trocken / trittunempfindlich sein.• Eine Winterweide (ab November) ist unzulässig. Ggf. vorhandene Weidereste können aber bei trockener Witterung und trittfestem Boden noch abgegrast werden.• Die gleichzeitige oder abwechselnde Beweidung mit Rindern ist möglich und sinnvoll.• Tränken sind möglichst auf angrenzende Grünlandflächen ohne Schutzstatus zu platzieren. Falls dies nicht möglich ist, muss die Tränke nach ein paar Tagen umgestellt werden, um partielle Trittschäden zu vermeiden.	<p>sich in diesem längeren Zeitraum die Nichtfraßbereiche, Trittpfade und bevorzugten Ruheplätze deutlicher aus.</p> <ul style="list-style-type: none">• Es wird empfohlen, die Besatzstärke über den verbleibenden Weiderest zu steuern: Ein optimaler Weiderest ist dann erreicht, wenn die Fläche weder unter-, noch überbeweidet ist und gleichzeitig die Belastung der Fläche durch den Tritt möglichst gering geblieben ist. Bei einer Kurzzeitweide von ein bis zwei Wochen Dauer ist es besonders wichtig, die Besatzdichte dem Aufwuchs und dem gewünschten Pflegeziel anzupassen. Bleibt die Besatzdichte im Bezug zu Flächengröße und Weidedauer zu gering, verbleibt am Ende des Weideganges ein erheblicher Weiderest von mehr als 30%. Bei einer zu hohen Besatzdichte treten hingegen aufgrund von Überbeweidung Schäden an der Vegetationsdecke in Form von offenen Bodenstellen und zu tiefem Fraß auf. Auch wenn die bei einer Kurzzeitweide vergleichsweise hohe Anzahl der Tiere länger als die vorgesehene Zeit auf der Fläche verbleibt, sind Narbenschäden und andere Überweidungszeichen unausweichlich.• Eine Nachmahd sollte direkt nach der Beweidung erfolgen. Hier wird der Weiderest grob nachgemäht, damit die Giftpflanzen, die nicht schmackhaften Pflanzen und die Pflanzen auf den Geilstellen nicht aussamen und sich ungehindert ausbreiten können.• Eine Möglichkeit, die Ausbildung von Nichtfraßbereichen zu vermeiden, besteht in einer gleichzeitigen oder abwechselnden Beweidung der Biotope mit Rindern. Rinder fressen auch in den Nichtfraßbereichen der Pferde und die Meidung der Geilstellen ist gegenüber der jeweils anderen
--	---	--

		<p>Tierart weniger ausgeprägt. Eine abwechselnde Nutzung von Rindern und Pferden bringt für die Tierhaltung den Vorteil eines verringerten Parasitendruckes mit sich. Bei gleichzeitiger Beweidung hat sich die Beimischung von wenigen Pferden zu Rindern etwa im Verhältnis 1:3 bis 1:5 bewährt. Eine Kombination von Pferden mit Schafen ist hingegen nicht sinnvoll, da Schafe wie Pferde tief und selektiv verbeißen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Keinesfalls sollte versucht werden, den Weiderest durch eine Verlängerung der Weidezeit zu verringern, wenn auf der übrigen Fläche kurzrasige Fraßbereiche bereits deutlich ausgeprägt sind.• Auf großen Flächen bzw. Flächenkomplexen sollte die Mahd bzw. Beweidung zeitlich gestaffelt in einem möglichst kleinräumigen Mosaik erfolgen. Dadurch wird ein kontinuierliches Angebot an Blüten für Insekten sowie an kurzrasigen Nahrungsflächen für Wiesenbrüter (insbesondere während der Kükenführungszeit auch früher gemähte Bereiche sinnvoll) gewährleistet.
Düngung	<ul style="list-style-type: none">• Bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung des LRT 6510 ist eine Düngung, auch mit wirtschaftseigenem Festmist, vorerst nicht zulässig.• Nach Wiederherstellung des LRT mit entsprechender Aushagerung des Bodens kann ggf. in Absprache mit der zuständigen Behörde und nach Vorlage von Bodenanalysen eine moderate, entnahmeorientierte Düngung mit Festmist oder Phosphor / Kalium genehmigt werden.	<ul style="list-style-type: none">• Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510) stehen unter besonderem Schutz. Düngung der Flächen führt zu einer Veränderung des Arteninventars und damit zum Verlust des Lebensraumtyps.• Auf eutrophierten Standorten ist eine partielle Aushagerung durch mehrjährigen Düngungsverzicht zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes notwendig.• Eine Düngung mit P und K ist dann sinnvoll, wenn eine Verarmung an dikotylen Kräutern durch den Mangel an diesen Elementen auftritt.

	<ul style="list-style-type: none">• Eine etwaige Düngung muss durch ein Monitoring überwacht werden, um negative Auswirkungen auf den LRT frühzeitig zu erkennen. Das Monitoring hierzu muss vom Bewirtschafter in Auftrag gegeben bzw. finanziert werden.• Eine etwaige Düngung muss gemäß der Hessischen Düngeverordnung dokumentiert werden.• Bei Gefahr des Absinkens des pH-Wertes unter 5,0 ist eine Kalkung mit gelöschtem Kalk in Absprache mit der zuständigen Behörde und nach Vorlage von Bodenanalysen möglich bzw. erforderlich.	<ul style="list-style-type: none">• Ungedüngte, magere Flächen sind aufgrund der Vielfalt an Pflanzenarten auch der Gesundheit der Pferde sehr zuträglich.• Eine zusätzliche Düngung ist auf Pferdeweiden von Hobbyferdehaltern im Regelfall nicht notwendig, weil diese nicht auf Höchsterträge und Wirtschaftlichkeit angewiesen sind. Pferdeweiden sollten nicht mit Stickstoff gedüngt werden. Eine Stickstoffdüngung erhöht den Eiweißgehalt und fördert Obergräser und stickstoffliebende Kräuter, die von Pferden meist nicht gefressen werden. Ungedüngte Bestände sind artenreicher und enthalten mehr schmackhafte Kräuter. Dies ist von Vorteil für die Pferde, da die Kräuter mehr Mineralstoffe als Gräser enthalten (günstig auch bei der Jungpferdeaufzucht). Während mit Stickstoff gedüngte, eiweißreiche Weiden sogar Allergien und Krankheiten wie z.B. Hufrehe auslösen können, sind ungedüngte Weiden gesünder für die Pferde.• Pferde haben im Unterschied zu Rindern einen höheren Bedarf an rohfaserreicherem Futter und benötigen einen geringeren Eiweiß- und Energiegehalt. Für die meisten Freizeitpferde, insbesondere die genügsamen Pferderassen, sind schwach produktive Weideflächen grundsätzlich sehr geeignet, weil die Tiere auf gedüngten, üppigen Weiden durch die dortige Überversorgung mit Kohlehydraten und Protein zur Verfettung neigen.
Zufütterung	<ul style="list-style-type: none">• Auf der Weide darf keine Zufütterung erfolgen	<ul style="list-style-type: none">• Die Zufütterung von Heu oder Kraftfutter führt zu einem unerwünschten Nährstoffeintrag auf der Weidefläche.

Pferdekot	<ul style="list-style-type: none">• Der Pferdekot sollte, zumindest bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung des LRT 6510, nach der Beweidung von der Fläche entfernt werden. Falls dies nicht leistbar ist, muss dieser möglichst gleichmäßig auf der Fläche verteilt werden.	<ul style="list-style-type: none">• Eine Maßnahme der Weidepflege stellt das Absammeln von Kot auf den Weideflächen dar. Dieser arbeitsaufwändige Vorgang wird auch aus Gründen der Tierhygiene (Reduzierung des Parasitendrucks) empfohlen. Zusammen mit regelmäßiger Nachmahd kann das Absammeln der Pferdeäpfel die Ausdehnung von Nichtfraßbereichen sehr stark reduzieren.• Die konzentrierte Abgabe des Kotes in bestimmten Bereichen der Weiden führt besonders auf mageren Standorten zu gravierenden Veränderungen in der Artenzusammensetzung. Wenn man nicht durch ein gezieltes Weidemanagement solche Kotflächen auf andere Flächen außerhalb der betreffenden Biotope verlagern kann (z. B. auf benachbarte Fettweiden), muss man damit rechnen, dass mindestens 10% der Fläche von der Eutrophierung betroffen sein werden. Die Auswirkung der Nährstoffzufuhr lassen sich jedoch minimieren, wenn der Kot aufgesammelt wird.
Nachsaat mit für den LRT 6510 typischen (fehlenden) Arten gebietsheimischer Herkunft Mähgut- oder Mähdruschübertragung	<ul style="list-style-type: none">• Saatgut kann über Natura-2000-Mittel finanziert werden• Die Ausbringung übernimmt der Bewirtschafter im Rahmen seiner Sanierungspflicht gem. § 6 USchadG.• Abstimmung mit zuständiger Behörde und Gutachter erforderlich.• Jegliche Nachsaaten, auch zur Behandlung von Tritt- oder Wildschweinschäden, sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen und darf auf keinen Fall mit gebietsfremden	<ul style="list-style-type: none">• Einbringen von Charakterarten und Magerkeitszeiger• Durch diese Maßnahme kann ggf. die Wiederherstellung des LRT beschleunigt werden.

	<p>und für den LRT 6510 untypischen Saatgut erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Mähgut- oder Mähdruschübertragung ist, bei Vorhandensein geeigneter Spenderflächen, der Vorrang zu geben. 	
Bekämpfung Herbstzeitlose	<ul style="list-style-type: none"> • vorzugsweise durch Ausstechen • ggf. flächenscharfe Bekämpfung durch wiederholten frühen Schnitt über mehrere Jahre (Absprache mit der zuständigen Behörde erforderlich) 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Mehraufwand kann über HALM gefördert werden.
behördliche Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> • Die zuständigen Behörden kontrollieren regelmäßig die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung. 	
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Führen eines Weidetagebuchs (Angaben zu Mahdzeitpunkt, Beweidezeitpunkt und -dauer, Besatzdichte und Besatzstärke, durchgeführte Weidepflegemaßnahmen, Weideschäden, etc.) • Die Angaben sind flächenscharf für alle Teilflächen (Koppeln) zu machen. 	
Regelmäßige Bodenanalysen	<ul style="list-style-type: none"> • vom Bewirtschafter im Rahmen seiner Sanierungspflicht gem. § 6 USchadG zu beauftragen / veranlassen • ggf. Übernahme im Rahmen des 2021 beginnenden mehrjährigen Monitorings 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit den Bodenanalysen soll u.a. der Prozess der Aushagerung dokumentiert werden.

Monitoring	<ul style="list-style-type: none">• ca. 10 Jahre (mindestens bis zur großflächigen Wiederherstellung des LRT 6510)• wird vom RPGI in Auftrag gegeben und finanziert• Ergebnisse werden ggf. publiziert• Der Bewirtschafter wird regelmäßige über die Ergebnisse informiert und in Besprechungen eingebunden.	<ul style="list-style-type: none">• Dem Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Offenland-Biotope durch gezielte Pferdebeweidung ist bislang nur relativ wenig Beachtung geschenkt worden, weshalb die verfügbare Datenlage ungenügend ist. Das Vorliegende Bewirtschaftungskonzept zur Wiederherstellung des LRT 6510 hat daher einen stark experimentellen Charakter.• Die Erfolgskontrolle mittels eines langfristigen Monitorings erlaubt nicht nur eine rechtzeitige Anpassung des Pflegemanagements, sondern liefert auch wertvolle Daten und Erfahrungsberichte für zukünftige Beweidungsprojekte mit Pferden.• Weitere Anzeichen eines ungeeigneten Weidemanagements können in den ersten Jahren erhebliche Verschiebungen im Gräser/Kräuter-Verhältnis oder die ungewöhnlich starke Zunahme einzelner Pflanzenarten sein. Ab dem dritten bis fünften Jahr der Beweidung treten in der Regel Veränderungen im Artenbestand und in der Ausdehnung der Biotopflächen deutlicher hervor. Daher sollte ab diesem Zeitpunkt zusätzlich die Artenausstattung der Biotopflächen, insbesondere die Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, kontrolliert werden.• Das Monitoring ist eigentlich Bestandteil des Sanierungskonzepts, welches gem. § 8 i.V.m. § 6 USchadG vom Verantwortlichen vorzulegen ist.
Verbindlichkeit des vorliegenden Konzepts	<ul style="list-style-type: none">• Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG• HALM• ggf. behördliche Anordnung	<ul style="list-style-type: none">• § 33 BNatSchG - Allgemeine Schutzvorschriften (1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.

Maßnahmen bei Ausbleiben des Erfolges der Wiederherstellung	<ul style="list-style-type: none">• Sollte das Monitoring eine weitere Verschlechterung bzw. ein Ausbleiben des Wiederherstellungserfolges anzeigen, muss das vorliegende Konzept angepasst werden.• Ebenso können Anregungen / Einwände des Gutachters, welcher das Monitoring durchführt, eine Anpassung des vorliegenden Konzepts erforderlich machen.	
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none">• Die Flächen dürfen nicht gewalzt werden• Eine Ausnahme stellt die Behandlung von Wildschäden dar. Hier sollte möglichst flächenscharf gearbeitet werden.	<ul style="list-style-type: none">• Eine Mähwiese enthält zahlreiche trittempfindliche Arten, die auch durch das Walzen beeinträchtigt werden können.

gez.

Weber

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

